

# GEMEINDE UNTERSIEBENBRUNN

2284 Untersiebenbrunn ▪ Hauptstraße 16 ▪ 02286 23 20 ▪ 02286 23 20 - 16  
gemeinde@untersiebenbrunn.gv.at ▪ www.untersiebenbrunn.gv.at



UNSERE REGION BLÜHT AUF!



Untersiebenbrunn, am 13.07.2020  
AZ: 003-3 30er Zone Ortsgebiet  
Sachbearbeiter: Mag. Dorner

**Geschwindigkeitsbeschränkung 30km/h im Ortsgebiet von Untersiebenbrunn  
ausgenommen L2 – dauernde Verkehrsmaßnahme**

## VERORDNUNG

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Untersiebenbrunn verordnet gemäß § 20 Abs. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF aus Gründen der örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt, folgende Verkehrsmaßnahme:

**Im gesamten Ortsgebiet von Untersiebenbrunn wird eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h festgelegt.**

Der im Ortsgebiet befindliche Teil der Landesstraße L 2 (Siebenbrunnerstraße-Hauptstraße-Schönfelderstraße) ist von dieser Festlegung ausgenommen.

Diese Verkehrsmaßnahme gilt ab der Kundmachung durch die entsprechenden Verkehrszeichen an den Ortstafeln.

Diese dauernde Verkehrsmaßnahme ist mittels der Verkehrszeichen gemäß § 52 a Z. 10 a und 10 b der StVO 1960 (Anfang und Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung – erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) an den Hinweiszeichen „Ortstafel“ (§ 53 Z. 17 a) und „Ortsende“ (§ 53 Z. 17 b) einschließlich der Zusatztafel (§ 54 Abs. 1) mit der Aufschrift „ausgenommen L2“ kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 4 der StVO 1960 mit Aufstellung der angeführten Verkehrszeichen in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Dagmar Zier

